

gar nicht über die Entscheidung einig würden — wenn z. B. der Bundesrat sich auf die Seite der Regierung, der Reichstag auf die Seite der Volksvertretung stellen würde — liegt klar auf der Hand. Günstigenfalls aber, d. h. bei gelungener Einigung, würde wahrscheinlich noch eine derartige Entscheidung getroffen werden, die nicht immer das Ergebnis rein rechtlicher Erwägungen, sondern politischer Anschauungen wäre. Aus diesen Betrachtungen heraus will auch Arndt¹⁾ die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten im Wege der Reichsgesetzgebung so aufgefaßt wissen, daß durch Reichsgesetz die Entscheidung eines derartigen Streites einem geeigneten Gerichtshof überwiesen wird. Daß diese Möglichkeit der Erledigung unter Art. 76 II fällt, wird wohl von keiner Seite bestritten werden. In dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1881 betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der Freien und Hansastadt Hamburg (Reichsgesetzblatt 1881 S. 37) kann man m. E. nur die Bestätigung der Möglichkeit sehen, man kann aber nicht, wie Arndt, auf Grund dieser einzigen Entscheidung eines Verfassungsstreites zu dem Schluß kommen, daß der Gesetzgeber unter „Erledigung im Wege der Reichsgesetzgebung“ ausschließlich an den Weg der Überweisung gedacht habe. Die Ansicht fast aller Staatsrechtslehrer ist die, daß Bundesrat und Reichstag befugt sein sollen, unmittelbar eine Entscheidung zu treffen.

§ 18.

Hat nun der Bundesrat einen Verfassungsstreit im Wege der Reichsgesetzgebung erledigt, dann behaupten v. Seydel und v. Martitz, daß dieser Spruch des Reiches nicht nur formell, sondern auch materiell ein Gesetz sein kann. Hiernach müßte also dem Reiche die Befugnis zustehen, bundes-

1) Arndt, Staatsrecht S. 113.